

RS Vwgh 2003/1/30 99/21/0263

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.01.2003

Index

E2D Assoziierung Türkei

E2D E02401013

E2D E05204000

E2D E11401020

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

ARB1/80 Art6 Abs1;

AusIBG §1 Abs3;

AusIBG §4c Abs2 idF 1997/I/078;

AVG §56;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/09/0054 E 15. März 2000 RS 1 (hier ohne den letzten Satz)

Stammrechtssatz

Mit Inkrafttreten des § 4c AusIBG am 1.Jänner 1998 ist mit der damit bewirkten gesetzlichen Ermächtigung zur Ausstellung eines Befreiungsscheines an gemäß Art 6 Abs 1 dritter Gedankenstrich Assoziationratsbeschuß Nr 1/80 berechtigte türkische Staatsbürger das maßgebliche Interesse für die Ermächtigung zur Erlassung eines Feststellungsbescheides zur Frage, ob die Voraussetzungen des Assoziationsrechts in Ansehung des freien Zuganges zum österreichischen Arbeitsmarkt erfüllt sind, weggefallen. Mit der Ausstellung eines Befreiungsscheines wird dem Interesse einer behördlichen Entscheidung über das Bestehen eines Rechts gemäß Art 6 Abs 1 dritter Gedankenstrich Assoziationratsbeschuß Nr 1/80 nämlich nunmehr Rechnung getragen.

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung

Feststellungsbescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1999210263.X03

Im RIS seit

30.04.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at